

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 48

---

Potsdam, 17.12.2001

**Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam vom 31. Januar 1996 in der Fassung vom 17.12.2001 (Ausweisung der Gebühren in Euro)**

---

**Herausgeberin:**

Die Rektorin der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam vom 31. Januar 1996 in der Fassung vom 17.12.2001 (Ausweisung der Gebühren in Euro)**

Gemäß § 3 Abs. 5 i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156 ff.) wird auf Beschluß des Senates der Fachhochschule Potsdam vom 31. Januar 1996 (Amtliche Bekanntmachung der FHP Nummer 16) mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur gemäß § 2 Abs. 2 GebG Bbg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) und unter Beachtung der Änderungssatzung der Gebührenordnung der FHP vom 13.12.2000 (Amtliche Bekanntmachung der FHP Nummer 38) nachfolgende Gebührensatzung erlassen.

**Inhalt:**

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Ermäßigung und Befreiung
- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Versäumnisgebühren
- § 6 Gebühren der Bibliothek
- § 7 Datenbankrecherchen
- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Besondere Aufwendungen
- § 10 Prüfungsgebühren
- § 11 Besondere Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes
- § 12 Besondere Gebühren im Rahmen von Sonderverwaltungen
- § 13 Besondere Datenleistungen
- § 14 Inkrafttreten

## § 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen), für die Benutzung von Materialien, Räumen und Geräten sowie für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erhoben werden.

## § 2 Gebührenerhebung

(1) Die Fachhochschule Potsdam erhebt Gebühren in Form von:

- a) Verwaltungsgebühren
- b) Bibliotheksgebühren
- c) Benutzungsgebühren
- d) Gebühren für besondere Aufwendungen
- e) Prüfungsgebühren
- f) Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren.

(3) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungs kostenordnung entstehen.

## § 3 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung sowie Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die

dem Interesse der Fachhochschule dienen.

## § 4 Verwaltungsgebühren

(1) Gebühren für Gasthörer

Die Gasthörergebühr beträgt bei der Belegung von:

- bis zu 2 SWS	15,00 €/Semester
- bis zu 4 SWS	25,00 €/Semester
- bis zu 6 SWS	38,00 €/Semester
- bis zu 8 SWS	46,00 €/Semester

(2) Zweitausstellungen:

- a) Ausweise für Studenten sowie Gast- und Nebenhörer: 5,00 €.

Je Satz Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigungen: 2,50 €.

- b) Vordiplomzeugnisse, Zeugnis des Praxissemesters, Studienbuch, Diplomzeugnis, Diplomurkunde o.ä.: 5,00 €

## § 5 Versäumnisgebühren

Die Versäumnisgebühr beträgt bei:

- (1) verspätet beantragter Immatrikulation: 5,00 €
- (2) Beantragung des Exmatrikulation außerhalb der von der Fachhochschule festgesetzten Frist: 5,00 €.

## § 6 Gebühren der Bibliothek

(1) Grundsätze

Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Für besondere Leistungen der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Für im Zusammenhang mit Vorbestellungen, Vormerkungen und Bestellungen im Fernleihverkehr entstehende Porto- oder Telefaxkosten etc. und Auslagen ge-

genüber abgebenden Bibliotheken kann Erstattung verlangt werden.

Studentinnen und Studenten, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, werden hinsichtlich der Gebühren der Bibliothek den studentischen Mitgliedern der Fachhochschule Potsdam gleichgestellt.

#### (2) Überschreitung der Leihfrist

Bei Überschreitungen der Leihfrist fallen, ohne daß es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, Säumnisgebühren an. Die Säumnisgebühren betragen nach Überschreitung der Leihfrist:

- bis zu 7 Kalendertagen  
0,50€/Medieneinheit
  - bis zu 14 Kalendertagen  
1,00€/Medieneinheit
  - je weitere 7 Kalendertage  
2,50€/Medieneinheit
  - maximal  
15,00€/Medieneinheit
- Für kurzfristig über Nacht oder über das Wochenende entliehene Medieneinheiten beträgt die Säumnisgebühr jeweils und je begonnenen Öffnungstag ab dem vereinbarten Rückgabetermin: 0,50 €/Medieneinheit.

#### (3) Zweitausstellungen

Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises: 5,00 €

#### (4) Wiederbeschaffungen

Muß eine von einem Benutzer beschädigte, verlorene oder nicht zurückgegebene Medieneinheit wiederbeschafft werden, so werden ihm die Kosten der Ersatzbeschaffung des Originals, einer Kopie durch eine Nachdruckfirma oder - falls die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann - die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung gestellt.

#### (5) Verwaltungspauschale aus Anlaß einer Wiederbeschaffung bei Verlust

#### oder Beschädigung einer Medieneinheit.

Diese Pauschale wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet: 10,00 €.

#### (6) Verlust oder Beschädigung eines Mediendatenträgers (Strichcode, Signatur etc.)

Bei der Beschädigung des Datenträgers an der Medieneinheit wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben

#### (7) Besondere Nutzungsrechte

Für die Einräumung des Rechtes, Reproduktionen von seltenen Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, in der auch die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird. Daneben hat der Nutzer ein Belegexemplar an die jeweilige Bibliothek abzuliefern.

#### (8) Schriftliche Auskünfte

Erteilung schriftlicher Auskünfte mit einem Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten (Informationsdienstleistung): 15,00 €/Arbeitsstunde.

#### (9) Kopierdienst durch die Bibliothek

Unter Beachtung des Urheberrechts werden bei Bestellungen außerhalb des Fernleihverkehrs folgende Gebühren erhoben:

- bis 10 DIN A4 Seiten: 2,50 €
- jede weitere Seite DIN A4: 0,25 €.

### § 7

#### Datenbankrecherchen

(1) Die Recherche in CD-ROM-Datenbanken, der Zeitschriftendatenbank bzw. im PAC ist gebührenfrei.

(2) Mitglieder der Fachhochschule Potsdam dürfen im Rahmen ihrer Zugangsberechtigung zum Hochschulrechenetz über den Anschluß an das Wissenschaftsnetz (WIN), im Rahmen des von der Hochschule abgeschlossenen Mehrwertdienstvertrages mit dem DFN-

der Hochschule abgeschlossenen Mehrwertdienstvertrages mit dem DFN-Verein, in danach zugänglichen Datenbanken kostenfrei recherchieren.

(3) Mitglieder der Fachhochschule Potsdam dürfen in anderen als durch den Mehrwertdienst mit dem DFN-Verein erfaßten Datenbanken auf Kosten des Etats der Hochschule recherchieren, sofern entsprechende vom Kanzler genehmigte Vereinbarungen mit dem Datenbankanbieter geschlossen wurden und Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

(4) Für andere Online-Recherchen in extremen Informations-, Fakten- und Volltextdatenbanken werden folgende Entgelte erhoben:

- a) zu einer Fragestellung in bis zu zwei Datenbanken und Ausgabe von bis zu 30 Dokumenten: 10,00 €.
- b) je weitere Datenbank: 5,00 €
- c) je Ausgabe von weiteren höchsten 30 Dokumenten: 10,00 €
- d) Profildienste je Halbjahr und Datenbank: 75,00 €
- e) Benutzer, die nicht einer Hochschule des Landes Brandenburg angehören, haben außerdem eine Bearbeitungspauschale von 50,00 € zu entrichten.
- f) Falls die Informationsvermittlung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Forschungs-, Lehr- oder Studienzwecken steht, werden die vollen Kosten der Datenbanknutzung in Rechnung gestellt.
- g) Sind die Mittel der Hochschule für die Inanspruchnahme von Fachinformationsdiensten erschöpft, werden die vollen Kosten der Datenbankbenutzung in Rechnung gestellt.

## § 8

### Benutzungsgebühren

(1) Für die Ausleihe und Nutzung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen sowie von Materialien werden Gebühren unter Berücksichtigung von § 63 der Landeshaushaltsordnung vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 46) erhoben, sofern die Ausleihe nicht für dienstliche Zwecke im Interesse der Fachhochschule Potsdam erfolgt.

(2) Nutzungsgebühren für Räume werden im jeweiligen Einzelfall durch das zuständige Sachgebiet kalkuliert, sofern eine Nutzung durch Dritte erfolgt.

(3) Das zuständige Sachgebiet berechnet bei Bedarf eine Standardkostenliste für häufig verliehene Gegenstände bzw. vermietete Räume.

## § 9

### Besondere Aufwendungen

(1) Für Materialien, die Studentinnen und Studenten im Rahmen des Studienbetriebes zur Verfügung gestellt werden (z.B. Holz, Filme, Papier, Farben, Disketten, etc.), kann eine auf die jeweilige Veranstaltung bezogene Gebühr erhoben werden, die sich am durchschnittlichen Materialeinsatz pro Teilnehmer orientiert. Die voraussichtlichen pauschalierten Materialkosten einer Veranstaltung sollen bei deren Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Die Hochschule kann zur Abrechnung ein Couponabrechnungssystem (Gebührenmarken) einführen.

(2) Für Skripte, Reader, Dokumentationen u.ä., welche im Eigenverlag der Hochschule erstellt werden, kann eine pauschalierte Gebühr erhoben werden,

(3) Für die Ausführung von Foto- und Reproduktionsarbeiten werden Gebühren je Aufnahme, Blatt oder Kopie erhoben, deren Höhe durch Aushang bekanntgegeben wird.

### **§ 10 Prüfungsgebühren**

Für die Teilnahme an einem Diplomprüfungsverfahren gemäß § 17 Abs. 2 BBHG ( Externenprüfung ) ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 75,00 € zu entrichten.

### **§ 11 Besondere Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes**

(1) Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Potsdam im Sinne von § 4 Abs. 4 BBHG wird eine Gebühr in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen, erhoben.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 38,00 €.

(3) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen, zu berücksichtigen.

(4) Die errechnete Gebühr wird spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben.

### **§ 12 Besondere Gebühren im Rahmen von Sonderveranstaltungen**

Für die Teilnahme an Konferenzen, Vortragsveranstaltungen u.ä. der Fachhochschule Potsdam im Rahmen der

Aufgaben gemäß § 4 Abs. 6 bis 8 BBHG kann eine Gebühr in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen, erhoben werden.

Die errechnete Gebühr wird spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekanntgegeben.

### **§ 13 Besondere Dienstleistungen**

Für die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Materialprüfung u.ä., werden Gebühren erhoben, die im Einzelfall kalkuliert werden.

Bei Bedarf können Standardkostenlisten für häufig durchgeführte Dienstleistungen, Untersuchungen etc. berechnet werden. Bei der Ermittlung der Kosten sind alle durch die jeweilige Dienstleistung entstehenden Ausgaben zu berücksichtigen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

**Anlage zu § 8 Abs. 3 der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam  
Standardkostenliste für die Vermietung von Räumen**

Wird gesondert veröffentlicht.

**Anlage zu § 11 der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam**

**Besondere Gebühren des Instituts für Informationen und Dokumentation der Fachhochschule Potsdam (IID)**

(1) Der Beitrag für die Teilnahme an einem Lehrgang mit dem Abschluß „Wissenschaftliche/r Dokumentar/in“ mit einer Gesamtdauer von ca. 520 Unterrichtsstunden während eines Zeitraums von ca. einem Jahr, verteilt in mehrere Unterrichtsblöcke von 1 – 3 Wochen incl. Abnahme der Abschlußprüfung beträgt:  
Stundensatz: 5,88 €, bei 520 Unterrichtsstunden 3.057,51 €.

(2) Gebühren für sonstige Veranstaltungen des IID werden nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam erhoben.

Zwischen dem IID und den Teilnehmern werden jeweils Vereinbarungen über die Teilnahme an den Veranstaltungen des IID geschlossen, welche u.a. Regelungen über Zahlungsmodalitäten und Rücktrittsmöglichkeiten enthalten.

**Anlage zu § 13 der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam  
Standardkostenliste für die Durchführung bodenmechanischer Labor- und Felduntersuchungen**

**I. Standardversuche:**

			€
1. Siebanalyse	Sand	(SA)	28,12
2. Siebanalyse	Sand, kiesig	(SA)	40,90
3. Siebanalyse	Sand, Kies, Schotter	(SA)	61,35
4. Naß-Siebanalyse	Sand, schw. schluffig	(NSA)	35,79
5. Naß-Siebanalyse	Sand, kiesig, schw. schluffig	(NSA)	66,46
6. Naß-Siebanalyse	Sand, Kies, Schotter, schw. schluffig	(NSA)	76,69
7. Kombinierte Analyse	Sand, schluffig, Geschiebelehm und -mergel	(KA)	66,46
8. Kombinierte Analyse	Sand, schluffig, kiesig	(KA)	81,80
9. Kombinierte Analyse	Sand, Kies, Schotter, schluffig	(KA)	112,48
10. Schlämmanalyse	Ton	(SLA)	40,90
11. Analyse von Recyclingmaterial (Baustoffzusammensetzung)			153,38
12. Bestimmung des Wassergehalts			10,22
13. Bestimmung der Fließgrenze			56,24
14. Bestimmung der Ausrollgrenze			40,90
15. Bestimmung der Schrumpfgrenze			40,90
16. Trockendichte nach DIN 18 125 T. 1			25,56
17. Trockendichte nach DIN 18 125 T. 2			30,67
18. Bestimmung der Korndichte			28,12
19. Bestimmung des Glühverlusts			23,00
20. Bestimmung des Hohlraumgehalts			25,56
21. Tauchwägung			40,90
22. Entnahme einer ungestörten Probe im Planum oder in Schürfgruben			12,78
23. Entnahme einer Probe nach der Sandersatzmethode bzw. nach dem Ballonverfahren			43,45
24. Bestimmung des Verdichtungsverhältnisses (Einrüttelversuch)			66,46



25. Bestimmung der Proctordichte und des optimalen Wassergehalts im Proctorgerät 100 mm	127,82
26. Bestimmung der Proctordichte und des optimalen Wassergehalts im Proctorgerät 150 mm	163,61
27. Bestimmung des Verdichtungsgrades Dpr im Verkehrswegbau durch Probeentnahme nach Position 25 einschließlich Proctorversuch bei einer Untersuchungsstelle	178,95
für jede weitere Untersuchungsstelle am selben Tag aus derselben Schicht	102,25
28. Bestimmung des Verdichtungsgrades Dpr im Verkehrswegbau durch Probeentnahme nach Position 26 einschließlich Proctorversuch bei einer Untersuchungsstelle	204,51
für jede weitere Untersuchungsstelle am selben Tag aus derselben Schicht	127,82
29. Bestimmung des Verdichtungsgrades Dpr durch Dichtebestimmung mit der Isotopenmethode einschließlich Proctorversuch bei bekannter maximaler Trockendichte	204,51
	178,95
30. Bestimmung der kapillaren Steighöhe	35,79
31. Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit von nichtbindigen Böden	71,58
32. Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit von bindigen Böden	86,91
33. Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18 035, Laborversuch	204,51
34. Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18 035, Feldversuch	230,08
35. Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18 035	107,37
36. Bestimmung des Kalkgehalts	30,67
37. Kompressionsversuch mit konstanter Auflast	
a) Versuchseinbau und bis zu 5 Laststufen	178,92
b) jede Laststufe (Ent- oder Wiederbelastung)	20,45
38. Kompressionsversuch gemäß 37a mit gleichzeitiger Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit	204,51
39. Einaxialversuch	51,12
40. Scherversuche an bindigen Böden bis zu drei Einzelversuchen	230,08
41. jeder weitere Einzelversuch	56,24
42. direkte Scherversuche an nichtbindigen Böden bis zu drei Einzelversuchen	204,51
43. jeder weitere Einzelversuch	51,12
44. Dreiaxialversuch (UU-Versuch), je Einzelversuch	61,35

45. Dreiaxialversuch (CU-Versuch), je Einzelversuch		86,91
46. Dreiaxialversuch (CD-Versuch), je Einzelversuch		112,48
47. Plattendruckversuch ohne Gestellung des Gegenlagers		102,25
48. Dynamischer Plattendruckversuch		51,12
49. Handbohrungen bis zu 5 m Tiefe	je lfd. m.	20,45
50. Sondierungen mit der Aufschlußsonde bis 5 m Tiefe (RKS)	je lfd. m.	17,89
51. Sondierungen mit der Aufschlußsonde ab 5 m Tiefe (RKS)	je lfd. m.	20,45
52. Rammsondierungen DPL-5 bzw. DPL-10	je lfd. m.	15,33
53. Rammsondierungen DPH bzw. DPM gemäß DIN 4094	je lfd. m.	23,00
54. Stahlrammfilter 2" als Pegel setzen und ausbauen bis max. 6 m Tiefe nach vorheriger Ausführung einer Rammsondierung	je lfd. m.	76,93
55. Entnahme von Wasserproben für weitere Untersuchungen aus einem Pegel		40,90
56. Drucksondierungen (CTP) Auf- und Abbau der Sonde pro Untersuchungsstelle	je lfd. m.	33,23 76,93
57. Sondierung mit der Flügelsonde nach DIN 4069 je Versuch		30,34

Weitere Untersuchungen nach Anfrage!

## **II. Stundensätze für die nach Zeitaufwand berechneten Arbeiten**

Hochschullehrer	61,35
Dipl.-Ing. (TU/FH)	53,68
Techniker, Zeichner, Laboranten, Büro	30,67

## **III. Sonstige Kosten**

(1) An- und Abfahrt sowie Auf- und Abbau von Feldversuchsgeräten sowie die Einmessung der Lage der Untersuchungen nach Zeitaufwand gemäß den Stundensätzen nach Abschnitt II.

(2) Das Aufnehmen oder Durchtrennen von befestigten Oberflächen, das Vorschachten auf Leitungsfreiheit, die Beseitigung von Hindernissen beim Schachten oder Sondieren, Wartezeiten, die nicht von der Fachhochschule Potsdam zu vertreten sind sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen und auf Anweisung des Auftraggebers werden nach Zeitaufwand berechnet.

(3) Barauslagen, Foto-, Kopier- und Pauskosten, Fahrgelder, Sach- und sonstige Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Verwendung hochschuleigener Fahrzeuge für Personenbeförderung: je Kilometer € 0,46

(5) Verwendung hochschuleigener Fahrzeuge für den Transport von Personen, Geräten und Bodenproben: je Kilometer € 0,56.

(6) Reisekosten werden nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes abgerechnet.

(7) Zahl und Umfang der erforderlichen Untersuchungen können im Einzelfall vorher nicht immer genau festgelegt werden, sondern ergeben sich oft erst im Laufe der Untersuchungen durch die angetroffenen Baugrundverhältnisse.

(8) In der Kostenliste nicht aufgeführte Versuche werden nach Zeitaufwand berechnet.

(9) Bei Versuchsdurchführungen größeren Umfangs können Sonderkonditionen vereinbart werden.